

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungs-
kreis der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Reichling**

- Kostensatzung -

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 4. Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung in der Fassung vom 10.02.2015 außer Kraft.

Reichling, den 12.12.2024

Verwaltungsgemeinschaft
Reichling

gez. Siegel

gez. Leonhard Stork
Gemeinschaftsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------|-----------|--|---|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall |
| | 002 | Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

| | | | |
|----|-----|--|---|
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| | 007 | Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Kopien, z. B. von Bescheiden, Plänen oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten werden folgende Schreibauslagen erhoben. 1. Kopien in Papierform oder in digitaler Form [pdf] a) Original im Format DIN A4 -sofern die Seiten des/der Schriftstücke im Stapelblatteinzug in einem Zug eingescannt werden können (setzt voraus, dass das Schriftstück nicht geklammert ist) -im Übrigen b) Original im Format DIN A3 -sofern die Seiten des/der Schriftstücke im Stapelblatteinzug in einem Zug eingescannt werden können (setzt voraus, dass das Schriftstück nicht geklammert ist) -im Übrigen 2. Kopien in Papierform bei Originalen im Format mehr als DIN A 3 Diese werden abschnittsweise im Format DinA3 gefertigt 3. Kopien in digitaler Form bei Originalen im Format mehr als DIN A 3 Diese werden also Foto (jpg etc.) zur Verfügung gestellt. | 10 € für bis zu 20 Seiten zzgl. 10 € je weitere angefangene 20 Seiten 20 € für bis zu 20 Seiten zzgl. 20 € je weitere angefangene 20 Seiten 10 € für bis zu 20 Seiten zzgl. 10 € je weitere angefangene 20 Seiten 20 € für bis zu 20 Seiten zzgl. 20 € je weitere angefangene 20 Seiten 25 € für bis zu 10 DIN A3-Seiten zzgl. 25 € je weitere angefangene 10 DIN A3-Seiten 10 € je Foto |
| 02 | | Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung | |
| | 020 | Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) | 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € |

| | | |
|----|--|---|
| | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977) |
| | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| | 4.0 bei Geldansprüchen | 12,50 bis 200 € |
| | 4.1 sonst | |
| 03 | Finanzverwaltung | |
| | 030 Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |
| | 031 Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und Art. 26 Abs. 1 VwZVG) | 10 € |
| 1 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) | |
| | 110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1.250 € |
| | 111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 600 € |
| 12 | Feuerbeschau | |
| | 120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) | |
| | 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | 15 bis 1.000 € |
| | 121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1.000 € |
| 6 | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | 610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1.000 € |

| | | |
|-----|--|--|
| 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| 615 | Auf Antrag erteilte schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung (§172 BauGB) oder Satzung nach § 22 Abs. 1 BauGB liegt | 40 € |
| 616 | Erteilung eines Zeugnisses nach § 28bs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts | 40 € |
| 617 | Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO) | 50 € |
| 618 | Zulassung von Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO) | 75 € |
| 619 | Auf Antrag erteilte schriftliche Bestätigung über ein Grundstück hinsichtlich bestehender bauplanungsrechtlicher Satzungen und Darstellung im Flächennutzungsplan | 30 € |
| 62 | Zweckentfremdung von Wohnraum | |
| 620 | Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum | 50 bis 2.500 € |
| 63 | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2.500 € |
| 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 634 | Zuteilung von Hausnummern | |
| | 1. wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 2. bei Neu- oder Wiedererteilung einer Hausnummer: | 25 € |
| | 3. bei Einziehung einer Hausnummer: | 25 € |
| 64 | Vollzug des Telekommunikationsgesetzes | |
| | Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zustimmung des Trägers der Wegebauast gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) und Übernahme der wiederhergestellten Flächen | |
| | 1. bei geringfügigen baulichen Maßnahmen unter 100 m Grabenlänge oder unter 100 qm Fläche | 100 € |
| | 2. bei sonstigen Maßnahmen | 300 € |
| | 3. bei sonstigen Maßnahmen, bei denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht | 400-1.000 € |

| | | | |
|----|-----|---|----------------|
| 67 | | Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 10 bis 375 € |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 10 bis 75 € |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen (gilt für Tarifgruppen 7 und 8)⁸⁾ | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 73 | | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| 75 | | Bestattungswesen (Friedhof) | |
| | 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 € |
| | 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |
| | 752 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 € |
| | 753 | Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 1.250 € |
| | 754 | Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 600 € |
| 76 | | Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen | 10 bis 200 € |
| 8 | | Wasserversorgung | |
| | 81 | | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 € |

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2024 angebracht und am 07.01.2025 wieder abgenommen.

Reichling, den 07.01.2025

gez. Siegel

gez. M. Preiß